

„Grundsätze für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI“

Präambel

Über die im Versorgungsvertrag und die in den rahmenvertraglichen Regelungen nach § 75 SGB XI vereinbarten notwendigen Leistungen hinaus dürfen gesondert ausgewiesene Zuschläge für besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen vereinbart werden.

Aus den oben beschriebenen Grundsätzen folgt, dass Zusatzleistungen über einen längeren Zeitraum und mit einer gewissen Regelmäßigkeit angeboten werden müssen. Einmalige Leistungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind auch dann keine Zusatzleistungen, wenn Pflegebedürftige diese Leistungen gesondert zu bezahlen haben (z. B. eine Tagesreise).

Die Leistungen der sozialen Betreuung haben das Ziel, Vereinsamung und Immobilität zu vermeiden sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

Dementsprechend ist der Lebensraum für Pflegebedürftige in der Pflegeeinrichtung so zu gestalten, dass er die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt.

Die zu erbringenden Leistungen der jeweiligen Einrichtung sind in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gem. § 80 a SGB XI vertraglich vereinbart und werden personell und individuell im Pflegesatz berücksichtigt. Darüber hinausgehende Angebote sind Zusatzleistungen. Sollte im Einzelfall das Leistungsspektrum der sozialen Betreuung von Pflegebedürftigen nicht angenommen werden können oder nicht ausreichend sein und wird dadurch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben gefährdet, sind individuelle Leistungen anzustreben.

Die Träger der Einrichtungen sind gehalten, in der Erbringung der Leistungen das bestehende soziale Umfeld einzubinden oder zum Aufbau eines solchen beizutragen.

Die Gewährung und Berechnung von Zusatzleistungen ist nur zulässig, wenn

- dadurch die notwendigen stationären oder teilstationären Leistungen der Pflegeeinrichtung nicht beeinträchtigt werden;
Leistungen, die Gegenstand des Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege, des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung oder der anerkannt gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind, dürfen nicht als Zusatzleistungen vereinbart und Zuschläge nicht erhoben werden;
- die angebotenen Zusatzleistungen nach Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen vorher schriftlich zwischen der Pflegeeinrichtung und dem Pflegebedürftigen vereinbart worden sind;
- das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt worden sind.

Mit diesen Grundsätzen werden in einem Katalog ohne Anspruch auf Vollständigkeit Zusatzleistungen benannt und von den rahmenvertraglich vereinbarten allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI abgegrenzt. Andere oder weitere Zusatzleistungen können die Pflegeeinrichtungen mit den Pflegebedürftigen vereinbaren, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

Die Pflegeeinrichtungen sind nicht verpflichtet, Zusatzleistungen anzubieten. Ebenso steht es jedem Pflegebedürftigen frei, eine Zusatzleistung zu wählen und jederzeit abzuwählen.

Die Kalkulation der Zuschläge für Zusatzleistungen obliegt den Pflegeeinrichtungen. Die Berechnung sollte sich an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren. Dabei dürfen die vereinbarten Zuschläge nicht in einem Missverhältnis zu den zusätzlich erbrachten

Leistungen stehen. Die Einnahmen durch Zusatzleistungen sind auf der Grundlage der Pflegebuchführungsverordnung gesondert auszuweisen.

Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

I. Zusatzleistungen im Bereich der Unterkunft und Verpflegung

1. **Wohnbereich**

Zuschläge im Wohnbereich können erhoben werden:

- wenn die dafür entstandenen Kosten im Ausnahmefall nicht in den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI enthalten sind,
- wenn auf Wunsch einzelner Pflegebedürftiger eine besondere Ausstattung eingerichtet wird, die vom Standard der Pflegeeinrichtung abweicht,
- wenn Mehrbettzimmer aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung der/des Pflegebedürftigen mit dem Heimträger einzeln belegt werden.

2. **Hausmeisterdienste**

Tätigkeiten, die das Eigentum der/des Pflegebedürftigen betreffen und auf besonderen Wunsch ausgeführt werden.

3. **Zimmerservice**

Verpflegung im Zimmer oder Appartement auf besonderen persönlichen Wunsch ohne eine krankheits- oder pflegebedingte Notwendigkeit.

4. **Persönliche Wäsche und Bekleidung**

- Kennzeichnen und Instandsetzen (z.B. Näh- und Flickarbeiten) der Wäsche und Bekleidung
- Abrechnung mit Fremdunternehmen, die auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen mit der Reinigung der Wäsche beauftragt werden
- chemische Reinigung von Kleidungsstücken
- Handwäsche und/oder manuelles Bügeln von einzelnen Kleidungsstücken auf persönlichen Wunsch der/des Pflegebedürftigen.

5. **Ausrichten von persönlichen Festen**

6. **Verpflegung**

Angebote an Speisen und Getränken, die auf besonderen Wunsch der/des Pflegebedürftigen zubereitet oder bereitgestellt werden und über ein ausgewogenes und altersgerechtes Speisen- und Getränkeangebot (Kaffee, Milch, Tee und Mineralwasser) hinausgehen.

7. **Haustierbetreuung**

Haustierbetreuung und -versorgung, z.B. Ausführen von Hunden, Tierarztbesuche, Reinigung von Käfigen.

8. **Kabelanschluss**

Breitbandkabelanschluss für Fernseh- und Rundfunkgeräte, Weiterberechnung der monatlichen Grundgebühr. Beschaffung und Bereitstellung von Zusatzgeräten – Receiver – zur persönlichen Nutzung einzelner Pflegebedürftiger für den digitalen Fernseh- und Rundfunkempfang.

9. **Telefonanschluss**

Telefonanschluß mit eigener Durchwahlnummer einschließlich Telefonapparat, Weiterberechnung der monatlichen Grundgebühr bzw. Gesprächsgebühren nach gesonderter Gebührenerfassung, Abrechnung nach Gebührensätzen der Telefonanbieter.

II. Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Betreuung

1. **Fahr- und Transportdienste**

Inanspruchnahme eines Fahrers (bei vorhandenem Betriebsfahrzeug) für Fahrten, für die kein Kostenträger erstattungspflichtig ist und/oder für Fahrten auf persönlichen Wunsch der/des Pflegebedürftigen. Kostenträger sind z.B. die gesetzlichen Krankenkassen bei Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung. Die Voraussetzungen für Kostenübernahmen sind in den „Krankentransport – Richtlinien“ vom 28.01.2004 verbindlich geregelt.

2. **Persönliche Begleitung**

- Begleitung bei bestimmten privaten Anlässen, wie Besuche von Freunden, Verwandten, kulturelle Veranstaltungen etc.
- Personelle Leistungen außerhalb der Einrichtung, die über das Organisieren und Planen der Hilfen für das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder für das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung mit angemessener Bekleidung hinausgehen, soweit nicht die Verrichtung außerhalb der Pflegeeinrichtung unumgänglich ist und zwingend das persönliche Erscheinen der/des Pflegebedürftigen notwendig macht.

3. **Organisierte Ausflüge und Fahrten**

Ausflüge, Fahrten, Hotelübernachtungen, Restaurantbesuche im Rahmen von Gruppen- und Ferienmaßnahmen, die von der Pflegeeinrichtung bzw. von anderen Organisationsgliederungen veranstaltet oder durchgeführt werden.

4. **Einkaufsservice**

Einkaufsgänge und –fahrten auf persönlichen Wunsch einzelner Pflegebedürftiger.

5. **Individuelle Serviceleistungen**

Diese Serviceleistungen können vielfältig sein, z. B. das Vorlesen auf besonderen Wunsch ohne Vorliegen einer starken Sehbehinderung.

6. **Sonstige Wählleistungen**

Von der Pflegeeinrichtung erbrachte Leistungen wie Massagen, Friseur, medizinische Fußpflege, Sauna etc.

7. **Verwalten eines BewohnerInnengeldkontos**

Zusatzleistungen sind:

- bargeldlose Überweisungen für Pflegebedürftige, die nicht mit Zahlungen von Heimkosten zusammenhängen,
- der Aufwand für die Geldverwaltung, über die reine Barbetrags- und/oder Taschengeldverwaltung (bei maximal wöchentlicher Auszahlung) hinaus, die nicht von Pflegebedürftigen selbst, einem Betreuer oder Angehörigen übernommen wird.

8. **Umzugshilfen**

Hilfen beim Umzug, soweit sie sich auf die angestammte Privatwohnung beziehen, unter Bereitstellung personeller Unterstützung und Transportmöglichkeiten.

III. Zusatzleistungen im Bereich der Pflege

Zusatzleistungen nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI sind Leistungen, die nicht auf der Grundlage des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein erbracht werden.

